



Friedrich Graffe
Sozialreferent

Frau Stadträtin
Dagmar Henn

DIE LINKE

Rathaus

15.12.2008

Sanktionen beim ALG II – wie gefährlich sind sie in München?

Ihre Schriftliche Anfrage vom 05.11.2008

Gz.: S-I-WH 1

Sehr geehrte Frau Stadträtin Henn,

in Ihrer oben genannten Anfrage stellen Sie fest, dass seit Januar 2007 Minderungen des Arbeitslosengeldes II um 100 % möglich sind und damit auch Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht mehr übernommen werden. Sie führen einige Tatbestände an, die eine Sanktion nach sich ziehen können sowie die gesetzlich vorgesehenen Sanktionszeiträume. Zur weiteren Abklärung dieser Thematik bitten Sie um die Beantwortung einiger Fragen.

Zu Ihrer Anfrage vom 05.11.2008 nimmt das Sozialreferat als Betreuungsreferat für die Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH (ARGE) im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Bei wie vielen BezieherInnen von ALG II wurden im vergangenen Jahr in München Sanktionen verhängt? In wie vielen Fällen wurde eine Sanktion von 100 % verhängt, ohne dass auch die Kosten der Unterkunft betroffen waren? In wie vielen Fällen wurden auch die Kosten der Unterkunft nicht übernommen? Wie viele der Betroffenen waren jeweils jünger als 25 Jahre?

Antwort:

Die Teilfragen können leider nicht in der gewünschten Detailliertheit beantwortet werden. Die Sanktionsquote bei der ARGE lag im Juni 2008 bei 2,4 %. Aktuellere Daten liegen noch nicht vor. Bei 51.621 erwerbsfähigen Leistungsempfängerinnen und -empfängern bedeutet dies, dass im Juni 2008 die Leistungen von 1.238 Personen gemindert waren. Umgerechnet auf Sozialregionen und den Bereich der Wohnungslosenhilfe ergeben sich pro Sozialbürgerhaus/Zentrale Wohnungslosenhilfe ca. 90 Sanktionen.

Die Sanktionsquote sinkt laufend, zuletzt von 1.495 Personen im Juni 2007 über 1.307 Leistungsberechtigte im Februar 2008 auf die oben genannten 1.238 Hilfebedürftigen.

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: (089) 233 - 22640
Telefax: (089) 233 - 27375.

Dies ist auf die stetige Optimierung der Vermittlung von passgenauen Beschäftigungen bzw. Maßnahmen zurückzuführen, die die ALG II-Bezieherinnen und -Bezieher in zunehmendem Maße motivieren, ihren Verpflichtungen nachzukommen und angebotene Arbeit anzunehmen bzw. an Maßnahmen kontinuierlich teilzunehmen und diese erfolgreich abzuschließen.

Die Sanktionsquote im Bereich der unter 25-Jährigen wurde nur einmal Ende 2007 berechnet. Es ergab sich damals eine Sanktionsquote von 4,3 %.

Eine Konkretisierung der Angaben bezüglich der Anzahl der sanktionierten Leistungsberechtigten, des Sanktionierungsgrades und des Alters der Betroffenen ist leider nicht möglich, da diese Daten aus den DV-Programmen der ARGE nicht direkt abgefragt werden können und einzelfallbezogene DV-Auswertungen den für die Beantwortung der Anfrage gegebenen Zeitrahmen übersteigen würden.

Frage 2:

Was war der Anlass der verhängten Sanktion? Handelte es sich um versäumte Termine, zu spät eingereichte Unterlagen, abgelehnte Jobangebote?

Antwort:

Anlässe für die Absenkung und den Wegfall des Arbeitslosengeldes II waren alle Tatbestände, die in § 31 SGB II genannt sind. Dies sind:

- die Weigerung, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
- die Weigerung, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen (vor allem Bewerbungen) nachzuweisen,
- die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder sonstige Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen,
- das Versäumen eines Meldetermins bei der ARGE oder eines Untersuchungstermins beim Amtsarzt,

aber auch:

- vorsätzliches Herbeiführen der Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II,
- die Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens,
- die Verhängung einer Sperrzeit durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die ausbleibende bzw. verspätete Einreichung von Unterlagen führt nicht zu einer Sanktion nach § 31 SGB II, sondern zu einem Entzug der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I.

Alle Maßnahmen wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten werden nur dann eingeleitet, wenn die bzw. der Hilfeberechtigte keinen wichtigen Grund für ihr bzw. sein Verhalten angeben kann.

Frage 3:

Viele Beratungsstellen beklagen, dass Sanktionen oft ungerechtfertigt verhängt würden. Gegen wie viele Sanktionen wurde Widerspruch eingelegt? Wie viele dieser Widersprüche waren erfolgreich? Wie viele Klagen sind noch anhängig oder bereits abgeschlossen? Mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Im Jahr 2008 wurden bisher 375 Widersprüche wegen der Absenkung bzw. des Wegfalls des Arbeitslosengeldes II eingelegt, 581 Widersprüche (inklusive Widersprüche aus dem Vorjahr) wurden endgültig erledigt. Von den 581 Widersprüchen wurde 184 Widersprüchen teilweise oder ganz stattgegeben, 339 Widersprüche wurden abgelehnt. 58 Widersprüche haben sich auf andere Weise erledigt, sie wurden i.d.R. zurückgenommen.

Aus gleichem Anlass wurden im Jahr 2008 bisher 55 Klagen erhoben. 17 Klagen wurden endgültig erledigt. Dabei wurde in drei Fällen dem Anliegen der Klägerin bzw. des Klägers stattgegeben, in zwei Fällen wurde die Klage zurückgewiesen. 12 Klagen haben sich auf andere Weise erledigt, sie wurden i.d.R. zurückgenommen.

Frage 4:

Können die Sanktionen den Ausfall der Krankenversicherung zur Folge haben? Was geschieht im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Krankenhausaufenthaltes in der Zeit der Sanktionierung?

Antwort:

Bei einer hundertprozentigen Minderung des Arbeitslosengeldes II entfällt grundsätzlich der Krankenversicherungsschutz, weil kein Leistungsbezug vorliegt. Mit der Ausgabe von Wertgutscheinen lebt der Versicherungsschutz allerdings wieder auf.

Bisher wurde in der ARGE kein Fall bekannt, in dem die Krankenversicherung nach Wegfall des Arbeitslosengeldes II problematisch gewesen oder die Person gar im Fall einer schweren Erkrankung nicht versorgt worden wäre.

Frage 5:

Trifft es zu, dass bei Betroffenen unter 25 Jahren, bei denen eine Streichung der Leistung verfügt wurde, diese Streichung bestehen bleibt, auch wenn sie eine Arbeitsgelegenheit aufnehmen?

Antwort:

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Dauer einer Sanktion auf drei Monate festgelegt, auch wenn die Pflichtverletzung zwischenzeitlich behoben und z.B. eine angebotene Arbeitsgelegenheit nach einer anfänglichen Verweigerung doch noch angenommen wurde.

Bei unter 25-jährigen Leistungsbezieherinnen und -bezieher kann die ARGE die Dauer einer Sanktion unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Es handelt sich hier um eine Ermessensentscheidung, die in aller Regel zu Gunsten der Hilfeberechtigten ausfällt. Sofern die bzw. der Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen, können unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Kosten für die Unterkunft erbracht werden. Eine vollständige Rücknahme der Sanktion ist aber auch bei diesem Personenkreis gesetzlich nicht vorgesehen.

Frage 6:

Ist bekannt, wie viele Räumungsklagen durch hundertprozentige Sanktionen ausgelöst wurden? Wie wurde mit diesen Räumungsklagen umgegangen?

Antwort:

Die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit erhebt in einer Statistik seit dem 01.01.2007 die Anzahl der Mietschuldenübernahmen bei 100 %-iger Minderung der SGB II-Leistung. Im Jahr 2007 wurde in 2 Fällen die Übernahme von Mietschulden beantragt und übernommen, so dass es zu keiner Räumung kam. Im Jahr 2008 wurde bisher in keinem derart gelagerten Fall die Übernahme von Mietschulden beantragt.

Frage 7:

Trifft es zu, dass Lebensmittelgutscheine bei hundertprozentigen Sanktionen eine „Kann“-, keine „Soll“-Leistung sind? In wie vielen Fällen wurden 2007 Lebensmittelgutscheine ausgegeben? Wurden 2007 bei sanktionierten Leistungsempfängern Lebensmittelgutscheine abgelehnt? In wie vielen Fällen?

Antwort:

Nach § 31 Abs. 3 Satz 6 SGB II **kann** die ARGE bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der Regelleistung in angemessenem Umfang ergänzende geldwerte Leistungen, d.h. Wertgutscheine, erbringen. Die gleiche Ermessensregelung gilt für unter 25-jährige Hilfeberechtigte. Mit einem Wertgutschein werden nicht nur die Kosten für Lebensmittel und Getränke, sondern auch für Körperpflegeartikel abgedeckt.

Die ARGE **soll** hingegen diese Leistungen erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. In diesen Fällen reduziert sich das Ermessen auf Null, d.h. wenn nicht außergewöhnliche Umstände gegen die Ausgabe von Wertgutscheinen sprechen, sind sie zu bewilligen.

Die Zahl der Fälle, in denen Wertgutscheine ausgegeben werden, wird nicht erfasst.

Im Jahr 2007 wurden Wertgutscheine im Gegenwert von insgesamt 122.811,67 Euro ausgereicht. Sofern die Ausgabe von Wertgutscheinen gesetzlich möglich ist, werden sie in aller Regel von der ARGE auch bewilligt. Entsprechende Zahlen werden nicht erfasst.

Frage 8:

Wie werden die Betroffenen auf die Möglichkeit des Bezugs von Lebensmittelgutscheinen hingewiesen?

Antwort:

Alle Sanktionsbescheide, in denen über eine Minderung der Regelleistung von mehr als 30 % entschieden wird, enthalten einen entsprechenden Hinweis.

Frage 9:

Welche Erfahrungen hat die Bezirkssozialarbeit (BSA) mit den Folgen solcher Sanktionen?

Antwort:

Nach Einschätzung der Bezirkssozialarbeit gibt es keine belastbaren Erkenntnisse darüber, dass durch die Folgen von Sanktionen existenzgefährdende Notlagen entstanden sind, die in einen ursächlichen Zusammenhang mit Sanktionen gebracht werden können.

Bei der Zielgruppe der unter 25-jährigen Hilfebezieherinnen und -bezieher wird vermehrt beobachtet, dass sie die von der ARGE bereitgehaltenen Wertgutscheine gar nicht in Anspruch nimmt. Die Gründe dafür sind nicht bekannt.

Bei drohendem Wohnungsverlust können Mietschulden, die aufgrund von Sanktionen entstanden sind, übernommen werden. Wie bereits oben dargestellt, war die Übernahme von Mietschulden nach einer 100 %-igen Minderung des Arbeitslosengeldes II erst in zwei Fällen notwendig.

Frage 10:

Wird die Bezirkssozialarbeit vor der Verhängung einer Sanktion kontaktiert, um mögliche Gefahren im Vorlauf zu erkennen? Wird im Fall einer hundertprozentigen Sanktion die BSA verständigt? Werden die Betroffenen von der BSA aufgesucht?

Antwort:

Durch das Konzept der Sozialbürgerhäuser und die Regelungen der Zusammenarbeit mit der ARGE ist die Beteiligung der Bezirkssozialarbeit sichergestellt. Sie wird in allen Fällen, in denen es um Familien mit (minderjährigen) Kindern geht, bereits im Vorfeld etwaiger Sanktionen, unabhängig von deren Höhe hinzugezogen. Sie ist in jedem Fall einzubeziehen, wenn die Sanktionen die Kosten der Unterkunft betreffen.

Erfahrungsgemäß haben Jugendliche einen höheren Betreuungs- und Hilfebedarf. Deshalb übernimmt die Bezirkssozialarbeit in schwierigen Fallkonstellationen das Fallmanagement und hat somit die Prozessverantwortung. Dabei stehen Sanktionen nicht im Vordergrund, sondern sind ultima ratio. Ein Mehr an sozialpädagogischer Betreuung soll Sanktionen nach Möglichkeit überflüssig machen. Deshalb wird versucht, die Betroffenen so zu motivieren, dass sie in der Lage sind, die Angebote der Familien-, Sucht- und Drogenberatungsstellen anzunehmen.

Die Bezirkssozialarbeit wird von der persönlichen Ansprechpartnerin bzw. dem persönlichen Ansprechpartner im Vorfeld von Sanktionen im Rahmen eines interdisziplinären Teams hinzugezogen. Gibt es Hinweise auf eine Gefährdung, übernimmt die Bezirkssozialarbeit die Prozessverantwortung und leitet ggf. das Qualitätssicherungsverfahren in Gefährdungsfällen ein. Im Bereich der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten wird aufsuchende Hilfe, z.B. durch die Maßnahme GANZIL (Ganzheitliche Integrationsleistung), zusätzlich durch das Einschalten freier Träger sichergestellt.

Frage 11:

Es ist bekannt, dass Depressionen bei Langzeitarbeitslosen wesentlich häufiger auftreten als in der Durchschnittsbevölkerung. Eine erstmals auftretende Erkrankung kann durchaus Auslöser für sanktionsbegründendes Verhalten sein. Da sich eine Depression massiv auf Kommunikations- wie auf Konfliktfähigkeit auswirkt, kann in diesen Fällen ein Teufelskreis wie in Speyer in Gang kommen. Wie wird sichergestellt, dass bei den Betroffenen ursächlich keine psychische Erkrankung vorliegt?

Antwort:

Im bereits bei Frage 10 erwähnten interdisziplinären Team ist abzuklären, ob die auferlegte Pflicht der bzw. dem Hilfebedürftigen in ihrer bzw. seiner persönlichen Situation tatsächlich zumutbar war oder ob z.B. eine erst jetzt erkannte psychische Erkrankung gegen einen Wegfall des Arbeitslosengeldes II spricht. Falls sich Anhaltspunkte für eine psychische Krankheit ergeben, kommt es nicht zu einer 100 %-igen Minderung des Arbeitslosengeldes II, vielmehr werden die bisherigen Eingliederungsangebote auf ihre Zumutbarkeit im speziellen Einzelfall geprüft.

Frage 12:

Haben die Sachbearbeiter der ARGE im Bereich der unter 25-Jährigen Erfahrung mit jugendspezifischen Problemlagen? Wie werden sie weitergebildet?

Antwort:

Nach einer inzwischen vierjährigen Tätigkeit in der ARGE haben die persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auch Erfahrung mit dem Personenkreis der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten bekommen, zumal auch das SGB II einen besonderen Fokus auf die unter 25-Jährigen gerichtet hat.

Da unabhängig davon ein Optimierungsbedarf im Bereich U 25 besteht, nicht zuletzt, da man inzwischen zum besonders problematischen Personenkreis innerhalb dieser Gruppe vorgegangen ist, werden im Jahr 2009 zunächst in drei Sozialbürgerhäusern und der Zentralen Wohnungslosenhilfe so genannte U25-Teams gebildet, in denen sich zu den bereits spezialisierten U25-Arbeitsvermittlerinnen und -Arbeitsvermittlern noch spezialisierte persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie sozialpädagogische Fachkräfte aus der Bezirkssozialarbeit gruppieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller drei Professionen werden zu Beginn der Projektphase in den spezifischen Problemlagen des Personenkreises der unter 25-Jährigen geschult.

Nach Abschluss der Projektphase wird geklärt, ob das Modell der U25-Teams in allen Sozialbürgerhäusern und der Zentralen Wohnungslosenhilfe zur Umsetzung kommen soll.

Frage 13:

Auch Jugendliche und junge Erwachsene unter 21 Jahren sind bei der ARGE von den Regelungen für unter-25-Jährige betroffen. Wären sie straffällig, so würden sie im Regelfall nach dem auf erzieherische Wirkung ausgerichteten Jugendstrafrecht behandelt, das andere und mildere Strafen vorsieht als das Strafrecht für Erwachsene. Erst ernste, wiederholte Vergehen würden beispielsweise einen mehrwöchigen Jugendarrest zur Folge haben, der in etwas mit einer hundertprozentigen Sanktionierung vergleichbar wäre. Zudem werden sie durch die Jugendgerichtshilfe unterstützt. Die Sanktionsregeln des ALG II sind, ganz im Gegensatz zum Jugendstrafrecht, härter als die entsprechenden Regelungen für Erwachsene und erzeugen etwas, das man Sozialstrafrecht nennen könnte. Könnten Jugendliche, die von solchen Sanktionen betroffen sind oder bei denen solche Sanktionen absehbar sind, auf die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe zählen?

Antwort:

Die Jugendgerichtshilfe kann die unter 25-Jährigen, deren Leistungen gemindert wurden, leider nicht unterstützen, da ihr Aufgabenbereich nur Hilfen für **straffällige** Jugendliche umfasst. Auch aus Kapazitätsgründen (derzeit sind bei der Jugendgerichtshilfe 3.500 Fälle anhängig) wäre eine Ausweitung der Hilfen auf Personen, die noch nicht straffällig geworden sind, nicht möglich.

Frage 14:

Viele Berichte aus letzter Zeit (z.B. Bericht des Behindertenbeauftragten, Bericht ASZs) lassen erkennen, dass viele BürgerInnen mittlerweile auf unabhängige Beratungsstellen als „Soziallotsen“ angewiesen sind, um die richtigen Ansprechpartner für ihre Ansprüche und Bedürfnisse zu finden. Jugendliche mit ihrer begrenzten Lebenserfahrung mit Verwaltung stehen da vor besonderen Problemen; gleichzeitig liegt die Hemmschwelle bei ihnen besonders hoch. Welche jugendspezifisch ausgerichteten Beratungsstellen gibt es in München, die Jugendliche und junge Erwachsene auch im Bereich des SGB II unterstützen können?

Antwort:

Das „Jugendinformationszentrum JIZ“ des Kreisjugendrings München Stadt bietet im Rahmen seiner wöchentlichen Rechtsberatung rechtliche Hilfestellungen, die auch das SGB II umfassen, an. Neben der Rechtsberatung können auch Hilfen bei anderen Institutionen vermittelt werden.

Die „Jugendberatung JAL Hasenberg“ der Diakonie Hasenberg berät junge Menschen ebenfalls im Rahmen seiner allgemeinen Beratungstätigkeit (ohne Rechtsberatung) und bei Bedarf auch im Kontext des SGB II.

Darüber hinaus unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe, wie z.B. der Schulsozialarbeit, der Weisungsbetreuungen und der Berufsbezogenen Jugendhilfe bei Bedarf Jugendliche und junge Erwachsene in Fragen des SGB II.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sehr viele junge Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. In diesen Fällen ist eine isolierte Beratung des jungen Menschen ohne Einbeziehung der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht sinnvoll.

Frage 15:

Wie wird sichergestellt, dass die Betroffenen auf jeden Fall verstehen, welche Konsequenzen die erste verhängte Sanktion hat (mehrsprachige Formulare, Sprachmittler)?

Antwort:

Sofern die persönliche Ansprechpartnerin bzw. der persönliche Ansprechpartner den Eindruck hat, dass Verständigungsschwierigkeiten bestehen, werden die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler vom Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration bzw. die Dolmetscherinnen und Dolmetscher des Personal- und Organisationsreferates angefordert. Dies gilt nicht nur für die Sanktionsproblematik, sondern unter Umständen auch schon für die Aufnahme des Erstantrags und alle weiteren Kontakte mit dem Sozialbürgerhaus.

Fremdsprachige Formulare gibt es leider vorerst nur in türkischer und russischer Sprache. Sie sind im Internet abrufbar. Die Bundesagentur für Arbeit plant jedoch die Bereitstellung weiterer Formulare für fremdsprachige Antragstellerinnen und Antragsteller.

Frage 16:

Die ARGE hat, so eine Pressemitteilung vom Anfang dieses Jahres, 2007 im Vergleich zu 2006 Leistungen eingespart. Welcher Anteil der Einsparung beruhte auf Sanktionen?

Antwort:

Die Ausgaben für die passiven Leistungen, d.h. für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, wurden im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 um 3,7 % gesenkt. In welchen Bereichen die Einsparungen erzielt wurden, wurde von der Bundesagentur für Arbeit nicht erhoben. Im Wesentlichen dürften die niedrigeren Ausgaben aber auf die erfolgreiche Vermittlungsarbeit der ARGE zurückzuführen sein.

Frage 17:

Gibt es Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit, Sanktionen zu nutzen, um die Ausgaben zu verringern?

Antwort:

Nein.

Frage 18:

Lässt sich abschätzen, welche langfristigen Folgekosten für die Stadt München durch diese Sanktionen ausgelöst wurden?

Antwort:

Die Art langfristiger Folgekosten ist nicht bekannt. Derartige Kosten können deshalb nicht eingeschätzt werden.

Frage 19:

Sind hundertprozentige Sanktionen mit dem von der Bundesrepublik 1976 ratifizierten UN-Sozialpakt vereinbar? Dort steht in Artikel 1 Absatz 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen“.

Antwort:

Die Ausführungen zum Recht eines Jeden auf einen angemessenen Lebensstandard sind in Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) festgehalten. Artikel 1 des UN-Sozialpaktes garantiert allen Völkern ihr Recht auf Selbstbestimmung.

Bereits Artikel 4 des UN-Sozialpaktes impliziert die Möglichkeit der Einschränkungen der im UN-Sozialpakt gewährleisteten Rechte, sofern dies gesetzlich vorgesehen und mit der Natur der Rechte vereinbar ist sowie dem Zweck dient, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst neben den Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Der Verpflichtung des Staates zur Sicherung des Lebensunterhaltes stehen die Mitwirkungspflichten der Hilfebedürftigen gegenüber.

Der Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt ist erst dann verwirkt, wenn mehrfach (beim Personenkreis der über 25-Jährigen) bzw. zweifach (bei der Personengruppe der unter 25-Jährigen) innerhalb eines Jahres gegen die Pflicht, aktiv alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, verstoßen wird. Die Leistungsberechtigten werden mehrfach, angefangen vom Merkblatt, das im Rahmen der Neuantragung ausgehändigt wird, über die Ausführungen in der Eingliederungsvereinbarung bis zu den jeweiligen Sanktionsbescheiden über ihre Pflichten und die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten informiert. Es liegt an jeder bzw. jedem Einzelnen, ihren bzw. seinen Verpflichtungen von Anfang an nachzukommen und so jegliche Sanktionierung zu vermeiden.

Frage 20:

Hätte die Stadt die Möglichkeit, insbesondere hundertprozentige Sanktionen durch eine Weisung an die ARGE zu unterbinden?

Antwort:

Nein. Jede Sanktion, auch die Minderung des Arbeitslosengeldes II um 100 %, ist eine gesetzlich bestimmte zwingende Rechtsfolge eines pflichtwidrigen Verhaltens. Ein Ermessen der ARGE besteht nicht. Jede Aufforderung an die ARGE, keine einhundertprozentige Minderung zu verbescheiden, wäre eine Aufforderung zu rechtswidrigem Handeln.

Unabhängig davon ist nicht vorstellbar, dass die städtischen Mitglieder des Aufsichtsrates dieses Gremium – und dieser Verfahrensweg müsste nach GmbH-Recht eingehalten werden – über ein solches rechtswidriges Vorgehen abstimmen lassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

gz.

Friedrich Graffe